

## **Satzung der Stadt Putbus über die Aufhebung der Hafenenutzungsgebührensatzung**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 22 Abs. 3 Ziff. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1162) hat die Stadtvertretung der Stadt Putbus in ihrer Sitzung am 27. März 2023 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Aufhebung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Putbus über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hafens Lauterbach (Hafenenutzungsgebührensatzung) vom 8. Mai 2006 wird aufgehoben und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Putbus, den 12.04.2023

  
B. Wilke  
Bürgermeisterin



### Verfahrensvermerk:

Die Satzung der Stadt Putbus über die Aufhebung der Hafenenutzungsgebührensatzung wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V mit Schreiben vom 30.05.23 angezeigt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Aufhebungssatzung erfolgte gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt Putbus im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Putbus „Putbusser Nachrichten“ Sonderdruck Nr. 02/2023 vom 30.05.23.

Soweit beim Erlass dieser Aufhebungssatzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Putbus geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.